

Gültig ab 01.01. 2023

Verordnung über den Bezug von Betreuungszuschüssen für die familienergänzende Kinderbetreuung in Kinderbetreuungsinstitutionen in der Gemeinde Rüti

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Gesetzliche Bestimmungen	3
Art. 3	Definition	3
2.	Grundlagen	3
Art. 4	Anforderungen an Kinderbetreuungsinstitutionen	3
Art. 5	Anspruchsberechtigung	3
Art. 6	Höhe und Umfang der Betreuungszuschüsse	4
3.	Umsetzung	4
Art. 7	Antrag und Leistungsbeginn	4
Art. 8	Pflichten der Erziehungsberechtigten	5
Art. 9	Rückerstattung und Leistungsausschluss	5
4.	Schlussbestimmungen	5
Art. 10	Ausführungs- und Übergangsbestimmungen	5
Art. 11	Inkrafttreten	5

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Rüti unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern mit dem Zweck, die Existenzsicherung von Familien, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie im Bedarfsfall die Entlastung von Familienverhältnissen und die Verbesserung der sprachlichen und sozialen Integration der Kinder zu fördern. Sie erbringt dazu finanzielle Leistungen und übernimmt Steuerungs- und Koordinationsaufgaben.

Art. 2 Gesetzliche Bestimmungen

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich (KJHG) verpflichtet die Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen, die Elternbeiträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festzulegen und eigene Beiträge zu leisten (§ 18 KJHG).

Art. 3 Definition

Betreuungszuschüsse sind subjektorientierte finanzielle Beiträge der Gemeinde Rüti, die eine vergünstigte Nutzung von familienergänzender Kinderbetreuung ermöglichen. Folgende Institutionen zählen dazu:

- Kindertagesstätten (Kitas)
- Tagesfamilienverein

2. Grundlagen

Art. 4 Anforderungen an Kinderbetreuungsinstitutionen

¹Kinderbetreuungsinstitutionen, für deren Nutzung Betreuungszuschüsse geleistet werden, erfüllen die nachfolgend aufgelisteten Mindestanforderungen, d.h. sie

- a) verfügen über eine gültige Betriebsbewilligung oder eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Rüti;
- b) erbringen die Betreuung zur Hauptsache in deutscher Sprache;
- c) sind bereit, die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Rüti zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu pflegen und halten die administrativen Vorgaben der Gemeinde für die Abwicklung der Betreuungszuschüsse ein.

²Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Betreuungszuschüsse in begründeten Ausnahmefällen auch in einer den Anforderungen entsprechenden Kindertagesstätte mit einer gültigen Betriebsbewilligung ausserhalb der Gemeinde Rüti gewährt werden.

Art. 5 Anspruchsberechtigung

¹Anspruch auf Betreuungszuschüsse gemäss Art. 1 haben Erziehungsberechtigte, wenn folgende kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Wohnsitz in der Gemeinde Rüti
- b) Kinder im Vorschulalter bis zum Eintritt in den Kindergarten mit Wohnsitz in der Gemeinde Rüti, für die ein gemäss Art. 4 anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist oder
Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Rüti, welche den Kindergarten besuchen, sofern sie bereits im Vorschulalter in der Kindertagesstätte betreut wurden oder keinen Platz in

schulergänzenden Betreuungsangeboten finden und deshalb in einer Kinderbetreuungsinstitution betreut werden.

c) Massgebendes Einkommen, welches den von der Schulpflege festgelegten Maximalbetrag nicht übersteigt.

²Eine Unterstützung durch das Sozialwesen ist zu deklarieren.

³Die Schulpflege ist ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 6 Höhe und Umfang der Betreuungszuschüsse

¹Die Höhe der Betreuungszuschüsse richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie. Die Abstufung wird durch die Schulpflege in einer Tarifordnung festgelegt.

²Die Erziehungsberechtigten haben in jedem Fall eine von der Schulpflege definierte finanzielle Eigenleistung zu erbringen.

³Das für die individuelle Berechnung der Betreuungszuschüsse massgebende Einkommen basiert auf den steuerbaren Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Erziehungsberechtigten. Basis bildet die Steuererklärung Kanton Zürich.

⁴Betreuungszuschüsse dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Kindertagesstätte abzüglich der minimalen Eigenleistung nach Abs. 2.

⁵Familienrabatte, welche die Kindertagesstätten den Erziehungsberechtigten allenfalls für die Betreuung von mehreren Kindern gewähren, führen nicht zu einer Reduktion des Betreuungszuschusses.

⁶Finanzielle Beiträge von Dritten (z.B. Arbeitgeber) an die familienergänzende Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungszuschüsse angerechnet.

⁷Kinder bis 18 Monate erhalten höhere Betreuungszuschüsse. Diese werden nur ausbezahlt, sofern die Kinderbetreuungsinstitution den Erziehungsberechtigten effektiv einen „Kleinkindertarif“ in Rechnung stellt. Ansonsten wird die reguläre Betreuungszuschusshöhe geltend für Kinder über 18 Monate vergütet.

⁸Kinder über 18 Monate mit besonderen Bedürfnissen und einem höheren Betreuungsaufwand erhalten ebenfalls höhere Betreuungszuschüsse. Es gelten die Voraussetzungen gemäss Abs. 6 sowie das Vorliegen eines Attestes einer Fachperson (z.B. Arztzeugnis, Heilpädagogischer Dienst, KJz).

3. Umsetzung

Art. 7 Antrag und Leistungsbeginn

¹Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Verwaltungsstelle mit dem dafür vorgesehenen Formular einen Antrag auf Betreuungszuschüsse sowie die erforderlichen Unterlagen ein.

²Mit dem Antrag wird der zuständigen Verwaltungsstelle und dem Steueramt sowie weiteren beteiligten Amtsstellen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Betreuungszuschusses notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

³Die Betreuungszuschüsse werden erstmals ab dem Monat ausgerichtet, in dem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.

⁴Der Antrag zum Bezug von Betreuungszuschüssen ist jährlich zu erneuern.

⁵Betreuungszuschüsse können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.

⁶Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungszuschüsse.

Art. 8 Pflichten der Erziehungsberechtigten

¹Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die zur Berechnung der Betreuungszuschüsse benötigten Angaben vollständig und wahrheitsgetreu mitzuteilen sowie die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

²Wesentliche Veränderungen der Verhältnisse müssen der zuständigen Verwaltungsstelle mitgeteilt werden.

Art. 9 Rückerstattung und Leistungsausschluss

¹In Bestand und Höhe unrechtmässig bezogene Betreuungszuschüsse sind zurückzuerstatten.

²Rückforderungen werden mit laufenden Betreuungszuschüssen verrechnet.

²Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 10 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

¹Die Schulpflege erlässt auf der Grundlage dieser Verordnung das ausführungsbestimmende Reglement inkl. Tarifordnung.

²Die Gemeinde kann Erziehungsberechtigte, die durch die Umstellung der Subventionierung gegenüber der bisherigen Regelung finanziell benachteiligt werden, im Sinne einer Härtefallregelung auf entsprechenden Antrag finanziell angemessen unterstützen. Die Unterstützung ist auf 6 Monate ab Inkrafttreten dieser Verordnung befristet.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde durch die Gemeindeversammlung am 21.03.2022 genehmigt und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gemeinderat Rüti

Peter Luginbühl
Gemeindepräsident

Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber